

Sophie Rotino

Die Debatte um die Einführung des Ehegattensplittings



Arbeitspapier für die Sachverständigenkommission
zum Zweiten Gleichstellungsbericht der
Bundesregierung

gleichstellungsbericht.de





forschen · beraten · gestalten

Institut für Sozialarbeit und
Sozialpädagogik e. V.



Sophie Rotino, 16. März 2016

Die Debatte um die Einführung des Ehegattensplittings

Executive Summary

Das vorliegende Papier stellt überblicksartig die Diskussion über das Für und Wider des Ehegattensplittings seit seiner Einführung dar. Die Darstellung der Diskussion um die Zusammenveranlagung der Einkommen von Eheleuten kann nicht ohne das in den 1950er Jahren dominierende Modell der Hausfrauenehe erfolgen. Damals wie heute war die Frage des Arbeitsanreizes für Ehefrauen durch das Ehegattensplitting zentral. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 1957, welches die „rohe Zusammenveranlagung“ (Zusammenveranlagung ohne Splitting) für verfassungswidrig erklärte, ebnete der Einführung des Ehegattensplittings den Weg. Erst später wurde das Ehegattensplitting auch unter Bezug auf den Schutz der Ehe und der gleichmäßigen Besteuerung nach dem Prinzip der Leistungsfähigkeit verfassungsrechtlich begründet. Dies zeigt: Das Ehegattensplitting ist vor und seit seiner Einführung kontrovers diskutiert worden.

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	1
1 Einleitung	3
2 Kurzer historischer Aufriss	4
3 Positionen vor Einführung des Splittings	5
3.1 Zustimmende Positionen zum Ehegattensplitting	5
3.2 Kritische Positionen zum Ehegattensplitting	7
4 Beschluss des BVerfG	8
5 Einführung des Ehegattensplittings	10
5.1 Zustimmende Positionen zum Ehegattensplitting	12
5.2 Kritische Positionen zum Ehegattensplitting	13
6 Positionen heute	15
6.1 Zustimmende Positionen zum Ehegattensplitting	15
6.2 Kritische Positionen zum Ehegattensplitting	18
7 Exkurs: Im 18. Deutschen Bundestag vertretene politische Parteien und ihre Positionen zum Ehegattensplitting	21
8 Fazit	22
Literaturverzeichnis	23

1 Einleitung

Dieses Papier stellt die Argumente für die Einführung des Ehegattensplittings dar und fragt nach deren Gültigkeit für die heutige Lebenswirklichkeit. Es dient der Sachverständigenkommission als Hintergrundpapier zu der von Dr. Ulrike Spangenberg verfassten Expertise (E 7) „Das Ehegattensplitting: Steuer- und verfassungsrechtliche Aspekte aus Gleichstellungssicht“.

Die damalige – wie auch die heutige – Debatte um das Ehegattensplitting kann nicht losgelöst von der familienrechtlichen und sozialpolitischen Situation betrachtet werden. Bei der Debatte der 1950er Jahre ging es bereits zentral um die Frage des Arbeitsanreizes für Frauen (Wersig 2013: 101). Damals war in der Bundesrepublik das Leitbild der Hausfrauenehe fest verankert: Eine Ehefrau durfte nur dann einer Erwerbstätigkeit nachgehen, wenn sich dies mit ihren ehelichen Pflichten vereinbaren ließ (Spangenberg 2013: 32). Es verwundert daher nicht, dass die soziale und rechtliche Stellung von Frauen in dieser Zeit ganz maßgeblich von ihrem Familienstand abhing (Heineman 1999). Die Zusammenveranlagung wurde damals mit dem „Wesen der Ehe“, der rechtlichen Stellung von Frauen und als besondere Anerkennung der Hausfrau und Mutter begründet.

Aufgrund des in Deutschland geltenden progressiven Steuertarifs steigt der Steuertarif mit steigendem Einkommen. Entscheidet sich ein Ehepaar für die gemeinsame Veranlagung anstatt für die Einzelveranlagung, wird das Einkommen des Paares gemeinsam besteuert. Bei der Einzelveranlagung richtet sich der Steuertarif nach dem Einkommen der steuerpflichtigen Person, ihr Familienstand wird zunächst außer Betracht gelassen. Der progressive Steuertarif kann dazu führen, dass ein Ehepaar bei der Zusammenveranlagung ohne Splittingvorteil mehr Steuern zahlt, als es unverheiratet Steuern zahlen würde – wenn der Steuersatz, auf den das addierte Erwerbseinkommen beider Eheleute angewendet wurde, höher war als der Steuersatz für die jeweiligen individuellen Einkommensbestandteile (Wersig 2013: 22). Wersig bezeichnet daher diesen Effekt nicht (wie es überwiegend getan wird) als „steuerliche Bestrafung des Ehestands“, sondern als Bestrafung der Erwerbstätigkeit beider Eheleute (ebd.: 23). Im Jahre 1957 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass eine höhere Besteuerung von Ehepaaren gegenüber Unverheirateten bei gleichem Einkommen verfassungswidrig sei (BVerfGE 6, 55).

Nach einem kurzen historischen Überblick über die Ursprünge der „Haushaltsbesteuerung“ wird im Folgenden auf die Argumente für und wider die Einführung des Ehegattensplittings damals wie heute genauer eingegangen. Bei der Betrachtung wird deutlich, dass diese untrennbar mit dem dominierenden, aber sich verändernden, gesellschaftlichen und rechtlichen Bild der Ehe verbunden sind.

2 Kurzer historischer Aufriss

Die Zusammenveranlagung von Ehegatten hat im System der allgemeinen Haushaltsbesteuerung seinen Ursprung. Das preußische *Gesetz wegen Einführung der Klassensteuer* vom 30. Mai 1820 war das erste Gesetz, das eine der heutigen Einkommenssteuer vergleichbare Steuer einführt. Die Familie wurde dabei als Einheit betrachtet und die Steuern wurden nach Haushaltungen erhoben. Zu einer Haushaltung wurden der „Hausherr“ oder die selbstständig wirtschaftende „Hausfrau“ mit ihren Angehörigen, denen sie „Wohnung und Unterhalt“ gaben, gezählt.

Erst als einzelne Einnahmen von Haushaltsmitgliedern mit der außerhäuslichen Erwerbsarbeit zunahmen und individuell zuordenbar wurden, entwickelte sich die Besteuerung in Richtung Ehebesteuerung weiter (Vollmer 1998: 29). Verschiedene Gruppen von Haushaltsangehörigen wurden durch die spätere Gesetzgebung allmählich aus der gemeinsamen Besteuerung herausgelöst. Im preußischen Einkommenssteuergesetz (EStG) vom 24. Juni 1891 wurden im Ergebnis die Einkommen der Ehegatten zusammengerechnet und so blieb nur noch eine Ehegattenbesteuerung bestehen. Das EStG sprach in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 nicht mehr von „Haushaltungen“, sondern davon, dass dem Einkommen des Mannes das Einkommen der Ehefrau hinzugerechnet werde, was der güterrechtlichen Lage nach dem Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der damaligen Fassung entsprach.

Das Änderungsgesetz zum Einkommenssteuergesetz vom 24. März 1921 (RGBl S. 313) führte erstmals eine Einschränkung der Zusammenveranlagung von Ehegatten ein. Das Einkommen der Ehefrau aus selbstständiger und aus nichtselbstständiger Tätigkeit in einem dem Ehemann fremden Betrieb wurden getrennt veranlagt (vgl. § 16 Abs. 1 i. V. m. § 9 EStG). Das Einkommen der selbstständig verdienenden Ehefrau sollte damit der Progressionswirkung der Zusammenrechnung (erst seit 1921 heißt es „Zusammenveranlagung“) entzogen werden, um die verheiratete Arbeiterin nicht zu benachteiligen (vgl. für die Gründe unter ablehnender Haltung Reimer/Waldhoff 2000: 135f.). Unter dem Nationalsozialismus wurden im Einkommenssteuergesetz vom 16. Oktober 1934 diese Ausnahmen der Zusammenveranlagung gestrichen und sämtliche Einkünfte der Ehefrau in die Zusammenveranlagung wieder einbezogen (vgl. § 26 EStG), jedoch ohne Splittingvorteil für Eheleute. Damit wurde die arbeitsmarktpolitische Bestrebung verfolgt, Frauen vom Arbeitsmarkt zu verdrängen. Gleichzeitig sollten sie sich ihrer Rolle als Ehefrau und Mutter bewusst machen (Wersig 2013: 106f.). Als während des Krieges die Arbeitskraft der Frauen unentbehrlich wurde, schuf man 1941 eine Ausnahmeregelung, die Einkünfte der Ehefrau aus nichtselbstständiger Arbeit aus der gemeinsamen Besteuerung herauslöste, vgl.

§ 19 EStDV (RGBl I S. 751). Die Regelung von 1921 wurde somit weitestgehend¹ wieder hergestellt (§ 26 EStG) und blieb bis zum Beschluss des BVerfG 1957 so bestehen (BVerfGE 6, 55: 69). Diese Entwicklung zeigt bereits deutlich, dass es bei der Frage der Getrennt- oder Zusammenveranlagung der Einkommen der Eheleute auch immer um die Regulierung der Erwerbstätigkeit bzw. des Einkommens von Frauen ging.

Mit der zunehmend steilen progressiven Staffelung des Steuertarifs wurde eine Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Steuersatz geschaffen, bei der durch die Zusammenveranlagung eine empfindliche Mehrbelastung von Ehegatten eintrat (BVerfGE 6, 55: 70). Die Steuerlast war bis zur Einführung des Ehegattensplittings durch die Zusammenveranlagung somit bei Verheirateten höher als wenn sie individuell besteuert worden wären.

3 Positionen vor Einführung des Splittings

3.1 Zustimmende Positionen zum Ehegattensplitting

Schon vor Einführung des Splittings wurde im Rahmen der Diskussion um das Steuergesetz von 1955 eine Reform der Ehebesteuerung debattiert. Dabei ging es in erster Linie um die Frage der Zusammenveranlagung versus der Individualbesteuerung. In einem internen Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen aus dem Jahre 1953 hieß es, die arbeitsmarktpolitische Motivation für die Einführung der Ausnahmeregelung der getrennten Veranlagung des selbstständigen Erwerbseinkommens der Ehefrauen im Krieg seien mittlerweile überholt, der „dringend erforderlichen Arbeitseinsatz der Frauen“ weggefallen. „Ein arbeitspolitischer Grund, den Arbeitseinsatz verheirateter Frauen zu begünstigen, besteht heute nicht mehr.“ Außerdem erfordere das „Wesen der Ehe“ eine Zusammenveranlagung (BArch B 126/6297, Bl. 6, Schreiben Referat IV A/3 vom 12.02.1953 [intern]).

In einer Denkschrift des Bundesministers der Finanzen (BArch B 126/6296, Denkschrift zur Frage der Ehegattenbesteuerung, Entwurf vom 18.11.1955 [= BT-Drs. II/1866, Anlage 1]: 14), die im Anschluss an einen Austausch zwischen Bundesfinanzministerium, Vertretern der Finanzministerien der Länder und anderer Bundesministerien entstand, heißt es, dass die Zusammenveranlagung dem Ziel dienen soll, „die Ehefrau ins Haus zurückzuführen“, also einen sogenannten Edukationseffekt bewirken soll. Frauenerwerbstätigkeit habe eine ehe-

¹ Kurz vor dem Beschluss des BVerfG wurde mit der „Großen Steuerreform“ von 1955 (Einkommenssteuergesetz vom 23.12.1954, EStG 1955, BGBl I, S. 441) eine Zwischenlösung eingeführt. Die Einkünfte der Ehefrau aus selbstständiger Arbeit wurden ebenfalls der getrennten Veranlagung unterstellt (vgl. § 26 Abs. 3 S. 1 EStG 1955). Auf Antrag konnten die Ehegatten aber auch zusammen veranlagt werden (vgl. § 26 Abs. 3 S. 3 EStG 1955).

und familienzerstörerische Wirkung; der starke Anstieg der Ehescheidungen sei „als Warnung vor einer Begünstigung der in der marktwirtschaftlichen Betätigung der Ehefrau liegenden Auflösungskräfte“ zu verstehen (ebd.: 15). Daher sei es fraglich, „ob es vom Standpunkt der Gesellschaftsordnung aus trotz der augenblicklichen ökonomischen Gegebenheiten verantwortet werden kann, durch besondere steuerrechtliche Begünstigungen der marktwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit der Ehefrau in einem dem Ehemann fremden Betrieb die tendenziell sich abzeichnenden Kräfte zu unterstützen, die zu einer fortschreitenden Auflösung der Ehe und Familie führen“ (ebd.). Die Position des Bundesministeriums der Finanzen und der Finanzminister der Bundesländer war eindeutig dahingehend gerichtet, die Ausnahmeregelung, also die getrennte Veranlagung der Einkünfte der Ehefrau aus nichtselbständiger Tätigkeit, zu streichen und für alle Ehepaare und alle Einkommensarten zur Zusammenveranlagung zurückkehren. Mit dieser Forderung war das Bundesfinanzministerium aber nicht allein. In einem Sitzungsprotokoll eines Treffens der Bundesministerien und der Ländervertreter am 12. September 1955 ließ ein Vertreter des Bundesministeriums für Familienfragen Folgendes verlauten: „Bedauerlicherweise zielt die Entwicklung auf eine ständig anwachsende Beteiligung der Frau am Wirtschaftsleben hin. Diese familienpolitisch unerwünschte Entwicklung solle steuerrechtlich keinen Anreiz erhalten“ (BArch B 126/6297, Umschlag 1. Bl 210, Kurzniederschrift über die Besprechung mit den Vertretern der Bundesressorts zur Vorbereitung von Maßnahmen für eine gerechte und gleichmäßige Besteuerung von Ehegatten am 28.07.1955).

Zusätzlich führte das Bundesfinanzministerium in einem internen Schreiben neben fiskalischen Vorteilen auch steuersystematische Gründe für eine Rückkehr zur Zusammenveranlagung auf. Das im Steuerrecht geltende Leistungsfähigkeitsprinzip gebiete eine gemeinsame Veranlagung, hätten doch zusammenlebende Ehegatten durch gemeinsames Wirtschaften gegenüber Alleinlebenden weniger Kosten (BArch B 126/6297, Bl 6., Schreiben Referat IV A/3 vom 12.02.1953 [intern]). Die höhere steuerliche Belastung von Paaren, bei denen beide arbeiteten, wurde damit begründet, dass diese Paare auch wirtschaftlich leistungsfähiger seien als Paare, die nach dem männlichen Alleinernährermodell lebten (ebd.). Das Argument der erhöhten Leistungsfähigkeit von Doppelverdienenden, welches bereits im Nationalsozialismus gegen berufstätige Ehefrauen angeführt wurde, fand hier seine erneute Verwendung (Wersig 2013: 110).

Die Denkschrift mit ihrer die Zusammenveranlagung favorisierenden Position war jedoch innerhalb der Bundesregierung umstritten. Das Bundesministerium für Wirtschaft befürwortete dagegen die getrennte Veranlagung von Eheleuten unabhängig von der Einkommensart (Wersig 2013: 114). Es vertrat die Auffassung, dass die gesetzliche Regelung der Ehegattenbesteuerung keinen negativen Einfluss auf den Entschluss zur Ehe haben dürfe. Die derzeitige Haushaltsbesteuerung bringe jedoch für Ehepaare, die beide

erwerbstätig sind, steuerliche Nachteile, die sich als eehindernd erwiesen. Das Argument der größeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehegemeinschaft könne diese „steuerlichen Nachteile, wenn überhaupt, so nur zu einem geringen Teile verständlich machen.“ (BArch B 126/6297, Bl 191, Schnellbrief des Bundesministers für Wirtschaft an den Bundesminister der Finanzen, 06.09.1955, Betr. Neuregelung der Ehegattenbesteuerung)

3.2 Kritische Positionen zum Ehegattensplitting

Die Mehrheit der kritischen Positionen findet sich unter den Akteuren außerhalb der Regierung. Die Gewerkschaften, der Bund der Steuerzahler sowie die Frauenverbände sprachen sich sowohl gegen eine „rohe Zusammenveranlagung“ (Zusammenveranlagung ohne Splitting) als auch gegen die Zusammenveranlagung in Kombination mit dem Splitting als Alternative aus. So erklärte der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) 1955, er werde einer Verschlechterung der Besteuerung der abhängig beschäftigten Ehefrauen nicht zustimmen (BArch B 126/6297, Umschlag 2, Schreiben von Lorenz Wolkersdorf und Günther Pehl, Wirtschaftswissenschaftliches Institut der Gewerkschaften, an Ministerialdirektor Mersmann [BMF] vom 25.08.1955: 595), denn das Splitting führe zu „krassen unsozialen Unterschieden in der Höhe der Steuerermäßigung der Ehefrau und erhöht die Belastungsunterscheide zwischen Ledigen und Verheirateten [...]“ (ebd.: 503). Jeder Ehegatte und jede Ehegattin sollten das Einkommen versteuern, das er oder sie verdiente (BArch B 126/6297, Umschlag 2, Bl. 502-503, Schreiben des DGB vom 28.03.1955, Vorschläge zu Lohnsteuer und Ehegattenbesteuerung). Für „mithelfende“ oder ausschließlich im Haushalt tätige Eheleute solle ein Freibetrag gewährt werden (Wersig 2013: 117).

Der Bund der Steuerzahler nannte insbesondere ein steuersystematisches Argument gegen die Zusammenveranlagung von Eheleuten: Die getrennte Veranlagung ermögliche die gleichmäßige Besteuerung aller Steuersubjekte nach ihrer Leistungsfähigkeit (Bund der Steuerzahler, 1958, BArch B 126/22804, Ordner 1, Bl. 6.)².

Stellvertretend für eine Vielzahl von Frauenverbänden (u. a. Vereinigung weiblicher Juristen und Volkswirte e. V., Katholische Frauenverbände), die sich kritisch zur gemeinsamen Veranlagung (nicht jedoch gleichzeitig gegen eine Zusammenveranlagung mit „veredeltem“ Splittingtarif³, vgl. Wersig: 119) äußerten, sei hier kurz auf die Position der Vereinigung

² Heute befürwortet der Bund der Steuerzahler das Ehegattensplitting, vgl. Bund der Steuerzahler (2013): Hände weg vom Ehegattensplitting, <http://www.steuerzahler.de/Haende-weg-vom-Ehegattensplitting/52156c61033i1p1520/index.html> (Abruf: 08.02.2016).

³ Damit waren Modelle gemeint, die die Auswirkungen des Splittingeffekts zu begrenzen versuchten, z. B. durch einen Divisor des Einkommens, einen Multiplikator der Steuer oder eine Kappung des Splittingvorteils (Wersig 2013: 119).

weiblicher Juristen und Volkswirte e. V.⁴ eingegangen. In einer Stellungnahme an das Bundesministerium der Finanzen erklärte die Vereinigung, dass ihre Mitglieder die Haushaltsbesteuerung grundsätzlich ablehnten. Auch kritisierte die Vereinigung die Denkschrift des Bundesfinanzministeriums aufs Schärfste (BArch B 126/6297, Bl. 377-382, Anschreiben vom 13.04.1956 an den Bundesminister der Finanzen Fritz Schäffler, unterzeichnet von der Bundesvorsitzenden Hildegard Gethmann, Rechtsanwältin und Notarin; sowie Stellungnahme zur Denkschrift des Bundesministers der Finanzen zur Ehegattenbesteuerung). Diese zielen in Wahrheit darauf ab, „den Wunsch der Mädchen nach einer fachlichen Ausbildung zu lähmen – weil man ja doch nur ein paar Jahre bis zur Verheiratung erwerbstätig sein wird – die Frauen möglichst den gehobenen Berufen zu verdrängen [...]“ (ebd.: 377). Auch wendet sich die Stellungnahme entschieden gegen die der Denkschrift zugrunde gelegten Annahmen, einen Zusammenhang zwischen Scheidungsraten und steigender Frauenerwerbstätigkeit herstellen zu können, sowie gegen das Argument, Verheiratete seien durch das Zusammenleben steuerlich leistungsfähiger. „Die Kosten der Lebenserhaltung sind im gesamten übrigen Steuerrecht für die Bemessung der Steuer irrelevant“ (ebd.: 380). Die gemeinsame Lebensführung als Anknüpfungspunkt für eine erhöhte Besteuerung nur bei Verheirateten zu sehen „verletzt daher den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, besonders in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG [...]“ (ebd.: 380). Aus verschiedenen Stellungnahmen (BArch B 126/6297, Bl. 377, 381, 436) geht hervor, dass der Verband ein „veredeltes Splitting“ befürwortete. Darunter wurde damals ein Modell verstanden, das durch einen Divisor des Einkommens, einen Multiplikator der Steuer oder eine Kappung des Splittingeffekts dessen Auswirkungen nach oben zu begrenzen sucht (Wersig 2013: 119).

4 Beschluss des BVerfG

Am 17. Januar 1957 erklärte das BVerfG schließlich durch Beschluss (BVerfGE 6, 55) den § 26 EStG in seiner damaligen Fassung als rohe Zusammenveranlagung, d. h. als gemeinsame Besteuerung der Einkommen ohne Splittingtarif, für mit Art. 6 Abs. 1 GG unvereinbar und damit nichtig. Ehegatten seien durch die angesichts des auf die Leistungsfähigkeit des Einzelnen hin angelegten progressiven Steuertarifs im wirtschaftlichen Ergebnis schlechter gestellt als andere Personen.

Der in Art. 6 Abs. 1 GG postulierte besondere Schutz von Ehe und Familie durch die staatliche Ordnung umfasse einerseits die Aufgabe für den Staat, Ehe und Familie vor Beeinträchtigungen durch andere Kräfte zu bewahren und andererseits auch durch geeignete Maßnahmen zu fördern, im Sinne eines Verbots für den Staat selbst die Ehe zu

⁴ Die Vorgängerorganisation des heutigen Deutschen Juristinnenbundes e. V., djb.

schädigen oder sonst zu beeinträchtigen. (BVerfGE 6, 55: 76). Daher werden in der Begründung des Beschlusses steuerrechtliche Vorschriften, die Ehe und Familie begünstigen – wie das Splitting – als verfassungsrechtlich unbedenklich bezeichnet, denn Art. 6 Abs. 1 GG stünde nur einer Benachteiligung von Verheirateten, nicht jedoch einer Begünstigung entgegen (BVerfGE 6, 55: 76).

Die damalige Form der Zusammenveranlagung, so das BVerfG in seinem Beschluss, durchbreche den Grundsatz der Individualbesteuerung zum Nachteil der Verheirateten und stelle einen störenden Eingriff in die Ehe dar (BVerfGE 6, 55: 76). Diese Form der Zusammenveranlagung könne nicht damit gerechtfertigt werden, dass sie nicht an die Ehe, sondern an die (angeblich) durch gemeinsame Haushaltsführung erzielten Einsparungen und eine dadurch erhöhte „Leistungsfähigkeit“ anknüpfe (BVerfGE 6, 55: 77). Denn diese Möglichkeit von Einsparungen würde im übrigen Einkommenssteuerrecht auch nicht berücksichtigt und sei daher systemfremd (BVerfGE 6, 55: 77). Auch spräche gegen die erhöhte Leistungsfähigkeit als Anknüpfungspunkt für die Zusammenveranlagung die Tatsache, dass einzig die eheliche Haushaltsgemeinschaft davon betroffen sei. Das Gericht fügte dem noch hinzu, dass im Jahre 1950 nicht einmal in jeder siebenten Ehe die Frau zusätzlich ein eigenes Einkommen erziele, die scheinbar erhöhte Leistungsfähigkeit durch gemeinsame Haushaltsführung betreffe daher nur die wenigsten Paare (BVerfGE 6, 55: 78).

Dem in der Denkschrift des Bundesministers der Finanzen bezweckte Edukationseffekt erteilte das Gericht dagegen eine Absage. Art. 6 Abs. 1 GG sei ein Bekenntnis zur Freiheit der spezifischen Privatsphäre für Ehe und Familie und begrenzt alle öffentliche Gewalt in ihrer Einwirkungsmöglichkeit auf das freie Individuum und der Sphäre privater Lebensgestaltung. Der Gehalt dieser privaten Entscheidungsfreiheit umfasse auch die Entscheidungsfreiheit der Ehegatten, ob eine Ehefrau sich ausschließlich dem Haushalt widmen oder ob sie ein eigenes Einkommen erwerben wolle. Eine bestimmte Entscheidung in diesem Bereich dürfe der Gesetzgeber weder unmittelbar noch mittelbar erzwingen. Auch verbiete sich der „Edukationseffekt“ als Rechtfertigung aus Art. 3 Abs. 2 und 3 GG. Außerdem betonte das BVerfG bereits dezidiert die Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern. Zur Gleichberechtigung gehöre, dass Frauen die gleichen Chancen haben bei der Erzielung eines „marktwirtschaftlichen Einkommens wie jeder männliche Staatsbürger. Die erwerbswirtschaftliche Tätigkeit der Frau von vornherein als ehezerstörend zu werten, widerspricht nicht nur dem Grundsatz, sondern auch dem Wortlaut des Art. 3 Abs. 2 GG.“ (BVerfGE 6, 55: 82). Damit vertrat das BVerfG eine Rechtsauffassung, die von dem dominierenden Familienbild der 1950er Jahre stark abwich (Eden 2015: 18). Damals waren Ehe und Familie – anders als heute – untrennbar miteinander verbunden. Die Nachkriegszeit bis in die 1960er Jahre gilt als das „goldene Zeitalter der Ehe“, in der Ehe und

Kinder selbstverständlich zusammengedacht wurden, in der die Kern- oder Kleinfamilie universell waren.

Solle der besonderen Lage des Ehemanns und Familienvaters, der für mehrere Personen aufzukommen habe, steuerrechtlich Rechnung getragen werden, so böten sich unter dem Gesichtspunkt des Sozialstaatsprinzips und dem Schutz von Ehe und Familie andere Möglichkeiten an. In einem Klammerzusatz nannte das Gericht die Erhöhung der Freibeträge oder die Einführung des Splittings. Die rohe Zusammenveranlagung sei jedenfalls nicht dafür geeignet, da sie nur einen Teil der Ehepaare höher belaste ohne dem anderen zu nützen (BVerfGE 6, 55: 80).

5 Einführung des Ehegattensplittings

Das Bundesverfassungsgericht ebnete in dieser Entscheidung den Weg für die Einführung des Ehegattensplittings, indem es die vom federführenden Bundesfinanzministerium favorisierten Reformpfad der Zusammenveranlagung aller Einkommensarten von Ehegatten und Ehegattinnen für verfassungswidrig erklärte.

Das Bundesfinanzministerium hatte nun nur die Wahl zwischen der getrennten Veranlagung oder der Zusammenveranlagung mit Splittingtarif. Da es nach der Entscheidung des BVerfG an seiner ablehnenden Position bezüglich der getrennten Veranlagung festhielt, befürwortete es die letztgenannte Variante. Die Gewerkschaften weichten ihre Kritik am Ehegattensplitting auf und forderten anstelle der getrennten Besteuerung ein „veredeltes Splitting“. Der Bund der Steuerzahler vertrat noch weiterhin die Meinung, dass die getrennte Veranlagung steuersystematisch die beste Lösung sei (Wersig 2013: 127). Er war der Ansicht, dass durch das Ehegattensplitting Hausfrauen im Vergleich zu erwerbstätigen Ehefrauen zu sehr begünstigt würden (BArch B 126/22805, BI 94, Vermerk zur Besprechung mit Prof. Dr. Bräuer, Bund der Steuerzahler, 17.07.1958 zur Ehegattenbesteuerung). Auch die Frauenverbände forderten weiterhin eine getrennte Besteuerung von Eheleuten.

Nach einer Übergangsregelung, mit der Eheleute vorübergehend ein Wahlrecht zwischen vollständiger Getrennt-, vollständiger Zusammen- und eingeschränkter Zusammenveranlagung eingeräumt worden war, wurde schließlich im Sommer 1958 durch das *Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts* (BGBl I Nr. 26, S. 473) das Ehegattensplitting eingeführt und die im Grundsatz noch heute geltende Rechtslage geschaffen. Schon damals war bekannt: „das Ehegattensplitting begünstigt Verheiratete gegenüber Ledigen in gleicher Weise, ohne Rücksicht darauf ob Kinder vorhanden sind oder nicht“, so der Ministerpräsident von Baden-Württemberg und damalige Berichterstatter Frank (BR-Plenarprotokoll 3/189, 28. Februar 1958: 31).

Trotz des Beschlusses des BVerfG spielten verfassungsrechtliche Argumente in der Debatte um die Einführung des Ehegattensplittings eine untergeordnete Rolle. Diese kamen erst mit der Entscheidung des BVerfG zu den Alleinerziehenden in den 1980er Jahren hinzu, um das Ehegattensplitting als „eine an dem Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 GG und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehepaare (Art. 3 Abs. 1 GG) orientierte sachgerechte Besteuerung“ zu legitimieren (BVerfGE 61, 319: 347). Das Ehegattensplitting stand schon vor der Entscheidung des Gerichts aus dem Jahre 1957 als Reformoption im Raum, erlangte jedoch erst nach der Entscheidung an Relevanz.

Das BVerfG hatte neben dem Ehegattensplitting weitere verfassungskonforme Alternativen aufgezählt, die den verfassungsrechtlichen Standards entsprochen hätten und die in der damaligen Debatte kontrovers diskutiert wurden. Das Ehegattensplitting war daher keinesfalls alternativlos. Die Absicherung der Alleinverdienst-Ehe war schließlich eine wesentliche Motivation für das Festhalten an der Zusammenveranlagung und der Einführung des Splittings.

Das Leitbild der Hausfrauenehe war im Recht der Bundesrepublik fest verankert. Auch das 1. Juli 1958 in Kraft getretene Gleichberechtigungsgesetz⁵, welches einige Veränderungen der Rechtslage mit sich brachte, vermochte dies nicht grundlegend zu ändern. Die Erwerbstätigkeit einer Ehefrau war nach wie vor nur möglich, wenn sich dies mit ihren Pflichten in der Ehe vereinbaren ließ.

Die Entscheidung für das Ehegattensplitting war nicht aus ökonomischen Erwägungen heraus entstanden, denn seine Einführung war teuer, kompliziert und mit erheblichem Aufwand verbunden. Zum einen musste der gesamte Steuertarif umgestellt werden (Wersig 2013: 144), zum anderen brachte das Splitting im Gegensatz zu der Individualbesteuerung einen zusätzlichen Einnahmeausfall ein. In einem Vermerk des Bundesfinanzministeriums von 1957 (BArch B 126/22805, Ordner 1, Bl. 39, Ausarbeitung BMF Unterabteilung II C vom 09.04.1957) wurde dieser im Vergleich zur Verallgemeinerung der getrennten Besteuerung mit 900 Millionen DM berechnet. Trotzdem überwog der Schutz der Alleinverdienst-Ehe für das Bundesfinanzministerium. Der Einnahmeausfall sollte danach durch eine Steuertariferhöhung zum Teil aufgefangen werden, die Ledige in vollem Umfang treffen würde (ebd.: 128). Schließlich wurde, wie im Gesetzesentwurf der Bundesregierung vorgesehen, ein Tarif gewählt, der mit einer Proportionalzone von 20 % begann, die bis zu einem zu versteuernden Einkommen in Höhe von 8.000 DM für Ledige und 16.000 DM für Verheiratete reichte. Danach begann die Progressionszone, die mit einem Spitzensteuersatz von 53 % für Einkommen über 110.000 DM endete (BR-Drs. 41/58, S. 38-39). Außerdem

⁵ Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts. Unter anderem wurde die Verwaltungs- und Nutznießungsgemeinschaft durch die Zugewinnngemeinschaft als gesetzlichen Güterstand abgelöst, das Letztentscheidungsrecht des Ehemannes in allen Eheangelegenheiten sowie das fristlose Kündigungsrecht des Ehemannes des Arbeitsverhältnisses der Ehefrau aufgehoben.

wurden Freibeträge neu geschaffen oder erhöht. Für die meisten Ehepaare mit niedrigen bis mittleren Einkommen änderte sich durch die Neuregelung wenig, denn die volle Wirkung des Splittingeffekts trat nur bei hohen Einkommen ein. Zweiverdienst-Ehen waren gegenüber dem Tarif vor 1957 schlechter gestellt. Die Wirkungen der Neuregelungen auf verheiratete und unverheiratete Paare hing stark von der Verteilung der Einkommen zwischen Partnerin und Partner ab (Wersig 2013: 133f.).

Das wichtigste Argument gegen die Einführung des Ehegattensplittings war daher die Verteilungswirkung der Regelung.⁶ Denn vom Ehegattensplitting profitieren – damals wie heute – mittlere und höhere Einkommen weitaus mehr als geringe Einkommen. Hervorgehoben wurde in der Debatte auch die ungleiche Steuerlast zwischen Ledigen und Verheirateten. Die Frage der Anreizwirkungen für eine Frauenerwerbstätigkeit war dagegen marginal (ebd.: 127).

5.1 Zustimmende Positionen zum Ehegattensplitting

Die Bundesrepublik war bis in die 1970er stark von dem Leitbild der Hausfrauenehe geprägt (Nave-Herz 2012: 14). Wie in den Gesetzesmaterialien zu erkennen ist, ging der Regierungsentwurf zum Ehegattensplitting davon aus, dass die Ehe aufgrund ihrer gesellschaftlichen Funktion und ihrer grundgesetzlich verankerten Schutzwürdigkeit auch steuerlich als einheitliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft anzusehen sei (Wendt 1995). Das während der Ehe Erworbene werde gemeinschaftlich erwirtschaftet und das Splittingverfahren sei deshalb „eine besondere Anerkennung der Aufgabe der Ehefrau als Hausfrau und Mutter“ (BT-Drs. III/260: 34). Im Sitzungsprotokoll heißt es, „vielleicht kann diese neue Art der Ehegattenbesteuerung ein wenig dazu verhelfen, dass die eine oder andere berufstätige Mutter die außerhäusliche Berufsarbeit aufgibt und erkennt, dass Ehefrau und Mutter sein nicht nur im Sinne des Steuergesetzes, sondern auch in Wirklichkeit ein das Leben voll ausfüllender Beruf ist“ (PA-DBT, Deutscher Bundestag, 1. Wahlperiode, 17. Sitzung, Wortprotokoll vom 13.03.1958: 808). Das Ehegattensplitting korrespondiere am besten dem „Wesen der Ehe“, so die Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung (BT-Drs. III/260). Denn das Splittingverfahren entspräche der zivilrechtlichen Ausgestaltung der Ehe als Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs (BT-Drs. III/260: 36). Die wechselseitige Verpflichtungsbefugnis bei Geschäften zur Deckung des Lebensbedarfs (vgl. § 1357 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)), die Eigentumsvermutung zugunsten der Gläubiger des anderen Partners (vgl. § 1362 BGB), die eingeschränkte

⁶ Bei der Einführung des Splittings galt ein Tarif mit einer sehr viel breiter angelegten Proportionalzone (20 % auch im unteren Einkommensbereich). Dies hatte zur Folge, dass die meisten Ehepaare nur einen doppelten Grundfreibetrag erhielten und nur wenige Eheleute mit höheren Einkommen von der Abflachung des progressiven Tarifs profitieren. Der Tarif wurde 1996 zu einem durchgehend progressiven Steuersatz und einer Proportionalzone im obersten Tarifbereich geändert, seitdem differenziert sich die Entlastungshöhe sehr stark aus (Spangenberg 2005: 29).

Verfügungsberechtigung über eigenes Vermögen (vgl. §§ 1365 bis 1369 BGB) sowie die Regelungen über den Zugewinnausgleich (vgl. §§ 1371 bis 1390 BGB) und den – später hinzugetretenen – Versorgungsausgleich (vgl. § 1587 BGB i. V. m. den Vorschriften des Versorgungsausgleichsgesetzes) ließen den Grundsatz erkennen, dass das während der Ehe Erworbene gemeinschaftlich erwirtschaftet ist. Weiter heißt es, dass Zweiverdienst-Ehen keine Nachteile zur Individualbesteuerung erwachsen, dafür Alleinverdienst-Ehen diesen gleichgestellt seien. Dies stelle die besondere Anerkennung der Funktion der Ehefrau als Hausfrau und Mutter dar (ebd.). Denn wie auch der Zugewinnngemeinschaft der Gedanke zugrunde läge, dass das, was in der Ehe gewonnen werde, beiden Eheleuten zu gleichen Teilen zustehe, „so sind wir auf die Idee übergegangen, dass auch das, was der Mann formell allein verdient, praktisch in der ehelichen Gemeinschaft ja doch von beiden Ehegatten verdient wird. Und so wird im Splitting durch die Teilung durch zwei anerkannt, dass die Frauen die Hälfte dieses Einkommens mitverdienen. [...] Damit sind wir einen Weg gegangen, der [...] der besonderen Stellung der Frau im modernen Staate, im modernen gesellschaftspolitischen Leben im besonderen Maße Genüge tut“ (BT-Drs. III/260: 34). Weiter heißt es, dass mithilfe des Splittings den Eheleuten der Spielraum bei der Ausgestaltung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Lebensführung und der Aufgabenverteilung innerhalb der Ehe erweitert würde, was eine „bedeutende Förderung des Familiengedankens“ darstellen würde. „Ein Vorteil des Splitting liegt gerade darin, daß es alle Ehepaare mit gleichen Einkommen gleich behandelt und die Fälle, in denen die Ehefrau kein eigenes Einkommen hat und als Hausfrau und Mutter im Haushalt tätig ist, steuerlich nicht schlechterstellt als diejenigen, in denen der Ehefrau Einkommen zufließt“ (PA-DBT, Deutscher Bundestag, 1. Wahlperiode, 17. Sitzung, Wortprotokoll vom 13.03.1958: 771).

5.2 Kritische Positionen zum Ehegattensplitting

Die Gewerkschaften, vertreten durch den DGB und das Wirtschaftswissenschaftliche Institut, schlugen dagegen ein sogenanntes „veredeltes Splitting“ vor, dass die unsozialen Wirkungen des Ehegattensplittings abmildern sollte. Dabei würden die Steuervorteile aus dem Splitting mit steigendem Einkommen begrenzt. Dazu würde auch ein Freibetrag für die berufstätige Ehefrau, höhere Kinderfreibeträge sowie Veränderungen des Steuertarifs und der Lohnsteuererhebung durch andere Lohnsteuerklassen gehören. Von vielen Seiten wurde wiederholt die Befürchtung geäußert, Ehepaare mit Einkünften aus Vermögen oder Selbstständigkeit hätten im Gegensatz zu Arbeitnehmerpaaren rechtliche Möglichkeiten, die Einkommensverteilung zu optimieren, indem beispielsweise der erwerbstätige Ehemann Vermögen auf die nichterwerbstätige Ehefrau oder Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit auf die nichtsozialversicherungspflichtig beschäftigte Ehefrau überträgt. Diese Befürchtung führte dazu, dass sich die Gewerkschaften von ihrer früheren, das Splitting ablehnenden,

Position lösen. Auch wurde angeführt, dass das Splittingverfahren den Vorteil habe, dass erwerbstätige Ehefrauen gegenüber Männern oder ledigen Frauen nicht mehr steuerlich benachteiligt seien, weil mit der Eheschließung keine höhere Steuerlast mehr verbunden sei (Pehl 1957: 8, 4, zit. nach Wersig 2013: 130). Allerdings wurden gegen den Splittingfaktor von 50:50 Argumente hervorgebracht: Denn der Unterschied in der Besteuerung zwischen kinderlosen Verheirateten und Ledigen sei so groß, dass dies beinahe einer Ledigen-Strafsteuer gleich käme (Pehl 1957: 4, zit. nach Wersig 2013: 131). Auch steige die Steuerermäßigung für Verheiratete durch den Splittingeffekt bei mittleren und höheren Einkommen stark an. Dies stehe im „krassen Widerspruch zu den Prinzipien einer sozialen Besteuerung“. (Pehl 1957: 4, zit. nach Wersig 2013: 131). Der DGB forderte daher, zunächst die 50:50 Wirkung des Splittings auf eine bestimmte Einkommenshöhe zu begrenzen, außerdem Ledigen mit Unterhaltsverpflichtungen die Vorteile des Splittings voll oder teilweise einzuräumen, zudem die Freibeträge so weit heraufzusetzen, dass untere Einkommensgruppen nicht mehr Steuern zahlen als vorher, sowie zuletzt auf die Einführung einer Proportionalzone⁷ zu verzichten (PA-DBT, Materialien zum Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts vom 18.07.1958, Band 4, Bl. 81, Schreiben des DGB-Bundesvorstands vom 13.03.1958 an die Mitglieder des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages).

Viele Frauenverbände (z. B. Deutscher Frauenring e. V., Deutscher Akademikerinnenbund e.V., Vereinigung der Unternehmerinnen e. V.) standen dem Splitting aufgrund seiner verteilungspolitischen und geschlechterpolitischen Auswirkungen ablehnend gegenüber. Sie forderten die Einführung der Individualbesteuerung mit einem durchgängig progressiven Tarif (ebd.: 139). Der in den Gesetzesmaterialien geäußerten Missbrauchsgefahr, bei getrennter Veranlagung könnten Ehepaare aus steuerlichen Gründen Verträge über eine lediglich vorgetäuschte Einkommensverteilung schließen, traten sie mit dem Argument entgegen, dass viele dieser Verträge die Realität widerspiegeln und nicht missbräuchlich seien, auch könnten Formvorschriften dieses Missbrauchsrisiko auf ein Minimum reduzieren. Ein wesentliches Argument waren jedoch die Entlastungsunterschiede zwischen niedrigen und hohen Einkommensgruppen. Die „Nutznießer des Splittings sind nämlich die wohlhabenden Ehemänner der Frauen ohne eignes Einkommen, und zwar besonders bei kinderloser Ehe. [...] Die Diskriminierung liegt darin, dass die Manövriermasse zum großen Teil für sozialpolitisch und verfassungsrechtlich überflüssige Steuererleichterungen einer kleinen Gruppe von Nutznießern verbraucht wird, so dass für die notwendige Steuererleichterung der Familie mit Kindern nicht genug übrig ist. Diese Belastungsverschiebungen widersprechen dem politischen und verfassungsrechtlichen Gebot der sozialen

⁷ In der Proportionalzone werden Einkommen mit einem gleichbleibenden Steuersatz besteuert, in der Progressionszone steigt der Steuersatz mit steigendem Einkommen (Wersig 2013: 132).

Gerechtigkeit.“ (Deutscher Frauenring e. V. und Deutscher Akademikerinnenbund e. V. 1958: 245f.). Der Verband der Unternehmerinnen e. V. kritisierte insbesondere die steuerliche Benachteiligung von ledigen Frauen, die als Unternehmerin für ihre Familien sorgten, gegenüber verheirateten männlichen Unternehmern. Diese überwiegend ledigen Unternehmerinnen sicherten mit ihrer Tätigkeit abhängige Familienmitglieder und Angestellte ab, dieser Familiengedanke sei „staatspolitisch nicht geringer einzuschätzen als der Familiengedanke, der dem Splitting zugrunde liegt“ (ebd.: 168).

Auch dem Argument, das Ehegattensplitting entspreche dem „Wesen der Ehe“ und seiner zivilrechtlichen Ausgestaltung wurde entgegengehalten, dass die Besteuerung unabhängig vom Güterstand erfolge und nicht die Zugewinnsgemeinschaft (oder Gütergemeinschaft) voraussetze.

6 Positionen heute

Rechtlich wird das Ehegattensplitting auf das an Art. 3 Abs. 1 GG orientierte Leistungsfähigkeitsprinzip und auf den Schutz der Ehe aus Art. 6 Abs. 1 GG gestützt.

Der allgemeine Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG verlangt eine gleichmäßig verteilte Steuerbelastung. Als Maßstab einer gleichmäßigen Steuerbelastung gilt die steuerliche Leistungsfähigkeit, welche im Einkommenssteuerrecht am individuellen Einkommen gemessen wird. Grundsätzlich ist die natürliche Person das Steuersubjekt, vgl. §§ 1, 25 EStG. Bei der Ehe (und nun auch bei der Lebenspartnerschaft) wird die Leistungsfähigkeit abweichend davon am Haushaltseinkommen gemessen. Begründet wird dies mit der Ehe als Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft oder mit den zivilrechtlichen Unterhaltspflichten (Spangenberg 2013: 34).

6.1 Zustimmende Positionen zum Ehegattensplitting

Verfechterinnen und Verfechter des Ehegattensplittings gehen auch heute noch von der Ehe als Gemeinschaft von Erwerb und Verbrauch aus und halten Regelungsgegenstand und -ziel des Splittingverfahrens für konzeptionell untrennbar mit dem Leitbild der Ehe. Das Ehegattensplitting sei nicht eine Fördermaßnahme, sondern eine verfassungsrechtlich gebotene und sachgerechte steuersystematische Berücksichtigung der wirtschaftlichen Beziehung innerhalb der Ehe (Bareißen 2007: 372; Kirchhof 2000: 2793). Im Sondervotum⁸ zur Entscheidung des BVerfG zur Ausweitung des Ehegattensplittings auf gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften äußern sich Richter Landau und Richterin Kessler-Wulf zum Ehegattensplitting wie folgt: Es bewahre „die wirtschaftliche Einheit der Ehe und die

⁸ Wichtig sei an dieser Stelle die Anmerkung, dass die Mehrheitsmeinung in dieser Entscheidung nicht auf die Rechtmäßigkeit des Ehegattensplittings an sich eingeht, sondern nur den Ausschluss von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften für verfassungswidrig erklärt.

Wahlfreiheit der Ehepartner bei der Rollenverteilung innerhalb der Ehe“ (Sondervotum, BVerfGE 133, 377: 430). Der Staat schaffe durch das Splitting die steuerrechtlichen Voraussetzungen dafür, dass die Eheleute in gleichberechtigter Partnerschaft die Arbeitsaufteilung innerhalb der Ehe entscheiden könnten. Das Splittingverfahren trage so auch „dem durch Art. 6 Abs. 1 GG verfolgten Ziel Rechnung, den wirtschaftlichen Zusammenhalt der Familie zu stärken“ (Sondervotum, BVerfGE 133, 377: 431).

Die aus der Ehe resultierende gesetzliche Verpflichtung der Eheleute aus § 1360 BGB, füreinander einzustehen und sich gegenseitig Unterhalt zu leisten, wird auch als Argument für das Ehegattensplitting aufgeführt. Danach sind Eheleute während der Ehe einander verpflichtet, gegenseitig einen nicht bezifferten „angemessenen“ Unterhalt zu leisten, der sich gemäß § 1360a BGB nach den ehelichen Lebensverhältnissen richtet. Ein Ehepartner oder eine Ehepartnerin könne keine Leistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) II oder XII beanspruchen, wenn der jeweils andere Teil für die Versorgung aufkommen kann. Die Abschaffung des Ehegattensplittings müsse konsequenterweise mit der Beseitigung dieser Folgen ehelicher Unterhaltspflicht einhergehen (Niemeier 2012: 614).

Zudem wird das Ehegattensplitting als gerechte Besteuerung angesehen. Es garantiere eine gleiche Besteuerung für Ehepaare mit gleich hohem Einkommen. Denn Ehen mit gleichem Haushaltseinkommen seien gleich leistungsfähig, unabhängig davon wer oder wer wie viel jeweils zum Haushaltseinkommen beitrage. Die Individualbesteuerung würde im Gegensatz dazu, zu einer höheren Besteuerung von Einverdiensten im Vergleich zu Doppelverdiensten führen (Schulemann 2007: 13ff.). Durch das Ehegattensplitting würden daher Progressionsnachteile und damit Mehrbelastungen bei der Einkommenssteuer verhindert, die Eheleuten bei der Zusammenveranlagung ansonsten im Vergleich zu unverheirateten Paaren entstünden (vgl. Landtag Saarland Drs. 13/1916). Das Ehegattensplitting verhindere so auch eine „Strafe für ungleiche Einkommen“ (Schulemann 2007: 16).

Zuletzt wird argumentiert, die Reform des Ehegattensplittings, insbesondere die Einführung der Individualbesteuerung führe zu erheblichen Steuerbelastungen. So werden in der Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen nach den Veränderungen des Steueraufkommens bei Einführung einer Individualbesteuerung die Wirkungen ausschließlich als finanzielle Mehrbelastungen bezeichnet (vgl. BT-Drs. 17/13044).

Das Bundesfinanzministerium vertrat im Verfahren vor dem BVerfG über die Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften die Auffassung, die damalige Bundesregierung habe mit der Einführung des Splittings das Lenkungsziel verfolgt, die „Ehe mit dem Ziel der Umsetzung des verfassungsrechtlichen

Institutsförderauftrags aus Art. 6 Abs. 1 GG“ (BVerfGE 133, 377: 398) zu fördern. Das Bundesfinanzministerium führt in diesem Zusammenhang auch eine gesamtgesellschaftliche demographische Funktion des Splittings an, die der damaligen der 1950er Jahre Debatte noch fremd war (Wersig 2013: 145). „Vor diesem Hintergrund sei die Nichteinbeziehung eingetragener Lebenspartnerschaften in die steuerlichen Vorschriften über die Zusammenveranlagung und die Anwendung des Splittingtarifs für Ehegatten (§§ 26, 26b, 32a Abs. 5 EStG) damit zu rechtfertigen, dass gleichgeschlechtliche Partner aus biologischen Gründen keine gemeinsamen Kinder bekommen könnten“ (BVerfGE 133, 377: 398). Das Bundesfinanzministerium führt weiter aus, „wesentlich für die konkrete Ausgestaltung des Ehegattensplittings seien vielmehr Erwägungen des historischen Gesetzgebers gewesen, die sich auf die grundlegende gesellschaftliche Funktion der Institution der Ehe als idealerweise auf Gründung einer Familie ausgerichteter Lebensgemeinschaft bezögen. Die Beschränkung des Splittings auf die Ehe sei danach mit Rücksicht auf den verfassungsrechtlichen Förderauftrag für die Ehe und aufgrund der Überlegung erfolgt, dass aus einer Ehe typischerweise Kinder hervorgehen (könnten) (BVerfGE 133, 377: 400).

Das BVerfG folgt in seiner Entscheidung nicht der Ansicht des Bundesfinanzministeriums und erklärt den Ausschluss von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften aus dem Ehegattensplitting für verfassungswidrig, äußert sich aber nicht zur Verfassungsmäßigkeit des Ehegattensplittings im Allgemeinen. Es erklärt jedoch, dass der Schutzgehalt von Art. 6 Abs. 1 GG auch die Entscheidung „darüber, ob ein Ehepartner sich ausschließlich dem Haushalt und der Erziehung der Kinder widmen oder beruflich tätig sein und eigenes Einkommen erwerben will“, umfasse. Der besondere verfassungsrechtliche Schutz von Ehe und Familie erstreckt sich daher auf die „Alleinverdienstehe“ ebenso wie auf die „Doppelverdienstehe“ (BVerfGE 66, 84: 94; BVerfGE 87, 234: 258f., BVerfGE 107, 27: 53). Das schließt aus, dass Ehegatten zu einer bestimmten Gestaltung ihrer Ehe gedrängt werden (BVerfGE 133, 377: 410). Es konstatiert weiter, „...das Leitbild der Hausfrauenehe wurde aber bereits 1977 aus dem Gesetzbuch gestrichen, und inzwischen folgt die Gesetzgebung auch tatsächlich neuen Rollenbildern.“ Das BVerfG folgt nicht den vorgebrachten familienpolitischen Erwägungen als Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung von Lebenspartnerschaften bezüglich des Splittingverfahrens. Die in Frage stehende steuerrechtliche Regelung sei unabhängig vom Vorhandensein von Kindern sowie von der Möglichkeit, dass während der Ehe Kinder geboren werden (können) (ebd.: 418). Es stellt fest, dass die Gewährung des Splittingvorteils nur an die Existenz der Ehe anknüpfe (ebd.).

6.2 Kritische Positionen zum Ehegattensplitting

Kritikerinnen und Kritiker sind der Ansicht, dass das Ehegattensplitting nur die Institution Ehe fördere (Riedmüller 1989: 653, zit. nach Eden 2015: 26); es profitierten insbesondere kinderlose Ehen davon (Spangenberg 2005: 21). Auch die Benachteiligung von Alleinerziehenden wird als Kritik gegen das Splitting vorgebracht. (Vollmer 1998: 110ff.). Dadurch, dass das Ehegattensplitting an die Ehe anknüpfe, finde keine Kompensation des Ehegattensplittings mit Kind bedingten Mehraufwendungen und damit eine Entlastung von Familien statt. Das Ehegattensplitting sei daher kein familienförderndes Instrument (Riedmüller 1989: 653).

Auch wird sich gegen das Argument der Ehe als Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft gewendet. Denn dem liege der Gedanke zugrunde, dass Eheleute an den Einkünften und Lasten des oder der jeweils anderen wirtschaftlich zur Hälfte teilhaben (BVerfGE 61, 319: 345f.). Diese eheliche Gemeinschaft setze aber eine intakte Durchschnittsehe voraus, bei der ein Transfer steuerlicher Leistungsfähigkeit stattfinde. Diese Annahme sei jedoch rechtlich und tatsächlich nicht belegt. Empirische Studien wiesen eher auf das Gegenteil hin: Wer das Geld verdiene, bestimme im Zweifel auch dessen Verwendung. Das Einkommen zähle zu den wesentlichen Grundlagen der ehelichen Machtverhältnisse (Eden 2015: 149). Der größere Zugang zu den Ressourcen bringe einen Status- und damit einen vorgebenden Machtvorteil (Lenz 2006: 93; Herrmann 2002: 233; Fries 1986: 172, zit. nach Eden 2015: 149f.). Zudem seien die sozioökonomischen Ressourcen und insbesondere das laufende Haushaltseinkommen für die Wahl des Geldverwaltungsarrangements von hoher Bedeutung (Pahl 1989: 106, zit. nach Eden 2015: 150). Je größer der Zugang zu den sozioökonomischen Ressourcen, desto höher sei die Entscheidungsmacht des Partners oder der Partnerin (Pahl 1989, 1988, zit. nach Eden 2015: 150). Auch unterstelle die Annahme der Verbrauchsgemeinschaft, dass beide Teile gleichermaßen über das Einkommen entscheiden, auch wenn es nur von einem Teil erworben werde. Allerdings lasse sich aus den zivilrechtlichen Unterhaltsnormen kein Recht auf die Hälfte des Einkommens herleiten (Vollmer 1998: 91). Zwar liege dem Zugewinnausgleich und dem Versorgungsausgleich für Geschiedene das Prinzip der Halbteilung der im Laufe der Ehe erworbenen Vermögenswerte zugrunde, doch gelte dies für die Auflösung der Ehe und nicht für die Zeit während bestehender Ehe. Während der Ehe verbleibe das Vermögen bei der Person, die es erwirtschaftet, worauf die andere keinen Anspruch habe.

Auch aus den wechselseitigen Unterhaltspflichten zwischen Eheleuten und Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern ergebe sich lediglich die Pflicht, für einen angemessenen Unterhalt zu sorgen. Für Nichterwerbstätige belaufe sich dieser auf das

Wohnrecht, andere Gebrauchsrechte und ein Wirtschaftsgeld, welches ein Taschengeld⁹ mit umfasse. Ein Teilhabeanspruch in Höhe der Hälfte des Einkommens bestehe nicht (ebd.: 90). Die ehelichen Unterhaltspflichten seien außerdem wechselseitig und daher nicht in gleicher Weise leistungsfähigkeitsmindernd wie Trennungsunterhalt oder einseitige Unterhaltspflichten gegenüber Kindern (Spangenberg 2005:41).

So argumentiert auch der djb (djb 2013), welcher sich zusätzlich gegen die vom BVerfG im Beschluss zur Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses eingetragener Lebenspartnerschaften vom Ehegattensplitting aufgeführte und aus Art. 6 Abs. 1 GG hergeleitete Gestaltungsfreiheit wendet. Dabei übersehe das Gericht den „wesentlichen Aspekt, dass vom Ehegattensplitting und der damit einhergehenden Steuerentlastung nur diejenigen Steuerpflichtigen profitieren können, die entsprechend hohe Einkommen erwirtschaften“ (ebd.). Spangenberg fragt daher in diesem Zusammenhang, ob das Splitting nicht vielmehr diese Gestaltungsfreiheit einschränke (Spangenberg 2013: 34). Zudem müsse Art. 6 Abs. 1 GG auch im Lichte von Art. 3 Abs. 2 und 3 GG ausgelegt werden (Sacksofsky 2000: 1899f.).

Kritikerinnen und Kritiker wenden sich auch gegen das Argument, das Ehegattensplitting gewährleiste eine gleiche Besteuerung von gleichem Haushaltseinkommen. Es sei unzutreffend anzunehmen, dass Alleinverdienst- und Doppelverdienstehen gleich leistungsfähig seien. Während in der einen Ehe beide Teile damit beschäftigt seien, Einkommen zu erzielen, könne in der anderen Ehe die Haus- und gegebenenfalls Sorgearbeit erledigt werden ohne dafür weitere Zeit oder Einkommen aufwenden zu müssen (sogenanntes Schatteneinkommen). In der Doppelverdienstehene müsse diese Arbeit als Dienstleistung jedoch erst eingekauft werden. Dies wiederum schrumpfe in der Doppelverdienstehene das zur Verfügung stehende Einkommen und damit die steuerliche Leistungsfähigkeit (Spangenberg 2013: 38).

Der djb lehnt aus diesen Gründen das Ehegattensplitting als Modell ab, welches ein tradiertes Rollenbild verfestige, nämlich das der männlichen Versorgerehe. „Das Ehegattensplitting sei unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wandels nicht mehr zeitgemäß“ (djb 2013). Angemessen sei vielmehr die Einführung einer Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag für alle rechtlich verbindlich verfassten Lebensformen. Die dadurch frei werdenden Geldmittel sollten in gezielte Dienst- und Geldleistungen zugunsten von Familien mit Kindern fließen (ebd.).

⁹ Die Höhe des Taschengeldes richtet sich nach Vermögen, Einkommen, Lebensplanung etc. der Eheleute und wird mit ca. 5 bis 7 % des Nettoeinkommens beziffert, vgl. Brudermüller 2016, § 1360a Rn. 4.

Auch der DGB fordert die Abschaffung des Ehegattensplittings zugunsten der Einführung der Individualbesteuerung. Das Ehegattensplitting begünstige „das asymmetrische Partnerschaftsmodell, in dem in der Regel der Mann das Einkommen allein oder hauptsächlich erwirtschaftet und die Frau allenfalls hinzuverdient“ (DGB-Bundesvorstand 2013).

Einige Stimmen sehen daher auch einen Verstoß gegen das Verbot der mittelbaren Diskriminierung, Art. 3 Abs. 2 GG, da ein einseitiger Anreiz für die arbeitsteilige Alleinverdienst-Ehe geschaffen werde und die Zurechnung des hälftigen Einkommens nicht dem steuerlichen Prinzip der Leistungsfähigkeit entspreche (Spangenberg 2005: 56). Regelungen sind mittelbar diskriminierend, wenn sie zwar geschlechtsneutral formuliert sind, sich aber faktisch zum Nachteil von Frauen oder Männern auswirken (Spangenberg 2013). Unbezahlte Haus- und Familienarbeit wird immer noch überwiegend von Frauen verrichtet. Die Begünstigung der Einverdienst-Ehe gegenüber der Zweiverdienst-Ehe, bremse insbesondere Ehefrauen in Bezug auf eine Erwerbstätigkeit. Die Ermöglichung und Förderung der Hausfrauenrolle bringe eine Benachteiligung der Frauenerwerbstätigkeit mit sich. Die bestehende Begünstigung der Einverdienst-Ehe bei gleichzeitig mangelnder Absicherung der Hausfrauen bewirke daher eine mittelbare Diskriminierung (Vollmer 1998: 125). Die Erwerbstätigen – meist Männer – würden stärker begünstigt, die Steuerermäßigung stehe in einer Alleinverdienst-Ehe nur dem steuerzahlenden Ehemann zu. Allen unverheirateten Hausarbeiterinnen und Hausarbeitern werde die Anerkennung ihrer Arbeit versagt (Vollmer 1998: 136).

Auch das seit Einführung bekannte Verteilungsargument ist nach wie vor virulent. Die *Evaluation zentraler ehe- und familienbezogener Leistungen in Deutschland* kam zu dem Ergebnis, dass „Haushalte, die nur geringe oder keine Einkommensteuern zahlen, weniger oder gar nicht vom Ehegattensplitting profitieren. Es findet somit im Vergleich zu einer Situation ohne Ehegattensplitting eine Umverteilung zu mittleren und höheren Einkommen statt“ (Bonin et al. 2013a: vii). Ebenso heißt es dort, „mit Blick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist zu konstatieren, dass die vergleichsweise hohe steuerliche Belastung des Zweitverdieners zur Reduktion der Erwerbsarbeit unter den Betroffenen führen kann. Für diese Gruppe – überwiegend Frauen – trägt das Splitting somit nicht dazu bei, die wirtschaftliche Selbständigkeit beider Partner zu befördern und damit die wirtschaftliche Stabilität der Familien nachhaltig zu sichern“ (ebd.). Zusätzlich fördere der Wegfall des Splittingvorteils, im Fall, dass beide Eheleute ungefähr das gleiche Einkommen erzielen, das männliche Alleinernährermodell. Dies entspreche nicht mehr dem heutigen Bild von Partnerschaften (Eden 2015: 26). Das habe auch negative Folgen für das Erwerbsverhalten von verheirateten Frauen, da der bereits bei geringem Zuverdienst verloren gehende

Splittingvorteil einen Anreiz schaffe, die Berufstätigkeit aufzugeben (Spangenberg 2005: 25; Dingelday 2000). Nichterwerbszeiten von nicht erwerbstätigen Frauen hätten zudem langfristige negative Auswirkungen auf die eigene Existenzsicherung (Spangenberg 2005: 26).

Die Expertinnen und Experten der *Evaluation zentraler ehe- und familienbezogener Leistungen in Deutschland* schlagen aus diesem Grund vor, das Ehegattensplitting in ein sogenanntes gedeckeltes Realsplitting umzuwandeln (Bonin et al. 2013b: 10ff.). Bei dem gedeckelten Realsplitting handelt es sich um eine Individualbesteuerung mit Unterhaltsabzug bis zu einer gewissen Höhe. Unterhaltszahlungen werden vom zu versteuernden Einkommen abgezogen, die den Unterhalt empfangene Person dagegen versteuert den Unterhalt individuell. Je mehr Unterhaltszahlungen sich absetzen lassen, umso ähnlicher ist der erzielte Effekt mit dem des Ehegattensplittings. Je weniger Unterhaltszahlungen sich absetzen lassen, desto größer ist der Anreiz für Erwerbstätigkeit.

7 Exkurs: Im 18. Deutschen Bundestag vertretene politische Parteien und ihre Positionen zum Ehegattensplitting

Die CDU/CSU wollen als einzige im 18. Deutschen Bundestag vertretene Parteien am Splitting festhalten. Denn die Ehe sei der Kern der Familie und somit zu schützen. Hinzukommen soll jedoch ein Familiensplitting. Dabei soll der Kinderfreibetrag schrittweise auf den für Erwachsene geltenden Freibetrag angehoben werden. Außerdem sollen Kindergeld und -zuschlag steigen (CDU CSU 2013: 6).

Bei den anderen Parteien ist ein Trend zur Abkehr vom Ehegattensplitting hin zu einer Familienförderung im weiteren Sinne zu erkennen, bei der Familien und Partnerschaften mit Kindern gezielt entlastet werden sollen. Die SPD fordert in ihrem Regierungsprogramm 2013-2017 die Abschaffung des Ehegattensplittings ab einem Stichtag in der Zukunft zugunsten eines Partnerschaftstarifs. Beide Partner würden individuell besteuert, die gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen blieben aber berücksichtigt (SPD 2013: 51). Auf dem SPD-Parteitag im Dezember 2015 beschlossen die Delegierten die Einführung eines Familiensplittings mit einer Kinderkomponente als Anknüpfungspunkt für eine Förderung (SPD 2015: 2). Damit würden Kinder zum Kriterium der Förderung gemacht. Besonders Alleinerziehende sollen so besser von ihrem Einkommen leben können. Alle Eltern, ungeachtet ihres Familienstatus, würden profitieren. Ziel sei, Eltern mit kleinen und mittleren Einkommen nicht schlechter zu stellen als reiche Eltern. „Dem Staat muss jedes Kind gleich viel wert sein“, heißt es in einem SPD-Vorstandsbeschluss (SPD 2015: 7).

Bündnis 90/Die Grünen treten in ihrem Wahlprogramm für eine Ersetzung des Ehegattensplittings zugunsten der Individualbesteuerung mit übertragbarem Existenzminimum ein. Einkommen bis 60.000 Euro sollen mit einem Splittingdeckel von Belastungen ausgenommen werden (Bündnis 90/Die Grünen 2013: 251).

DIE LINKE fordern in ihrem Wahlprogramm die Abschaffung des Ehegattensplittings und die Einführung der Individualbesteuerung (Die Linke 2013: 26, 40).

8 Fazit

Die Kontroverse um die Einführung des Ehegattensplittings „als partiell ehefreundlich, aber dafür familienfeindlich“ (Deutscher Frauenring e. V. und Deutscher Akademikerinnenbund e. V. 1958: 245ff.), ist sogar älter als das Ehegattensplitting selbst. Gleichwohl wurde das Ehegattensplitting bei seiner Einführung, und auch bei seiner Einführung für eingetragene Lebenspartnerschaften, als Regelung begriffen, die „vor allem für Familien gedacht (ist), in denen ein Ehepartner wegen Familienarbeit, das heißt wegen Kindererziehung oder Pflege, nicht oder nur teilweise erwerbstätig ist“ (BR-Plenarprotokoll 14/757, 1. Dezember 2000: 547). Diese Verbundenheit von Ehe und Familie hat sich verfassungsrechtlich niedergeschlagen, ist jedoch einem ständigen Wandel unterworfen. In der Entscheidung des BVerfG zu der steuerlichen Entlastung von Alleinerziehenden 1982 heißt es, das Ehegattensplitting sei keine beliebig veränderbare Steuervergünstigung, sondern „eine an dem Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 GG und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehepaare (Art. 3 Abs. 1 GG) orientierte sachgerechte Besteuerung“ (BVerfGE 61, 319: 347).

Angeführte Argumente in der damaligen Debatte finden sich auch in der heutigen Debatte wieder: Unverändert Bestand haben das Argument des Leistungsfähigkeitsprinzips, das Argument der Ehe als Verbrauchsgemeinschaft, das Argument der Gleichbehandlung von Paaren mit gleichem Haushaltseinkommen und das Argument der Gestaltungsfreiheit, die das Ehegattensplitting Eheleuten einräume. Weitere Argumente werden von den heutigen Kritikerinnen und Kritikern ebenso aufgegriffen, aber inhaltlich weiterentwickelt. So wird gleichermaßen mit dem „Wesen der Ehe“ argumentiert, wenn auch dieses Argument mittlerweile stärker auf die zivilrechtliche Ausgestaltung der Ehe gestützt wird. Die Kontroverse um das Ehegattensplitting ist – trotz der sich verändernden Argumentationslinien im Laufe der Zeit – heute nicht weniger aktuell als bei seiner Einführung.

Literaturverzeichnis

- Barei, Thomas (2007): Podiumsdiskussion zum Vortrag von Ute Sacksofsky. In: Seel, Barbara (Hg.): Ehegattensplitting und Familienpolitik. Wiesbaden: Deutscher Universitts-Verlag, S. 370–392.
- Bonin, Holger/Clauss, Markus/Gerlach, Irene/La, Inga/Mancini, Anna Laura/Nehrkorn-Ludwig, Marc-Andr et al. (2013a): Evaluation zentraler ehe- und familienbezogener Leistungen in Deutschland. Gutachten fr die Prognos AG - Endbericht, Mannheim: Zentrum fr Europische Wirtschaftsforschung GmbH, ftp://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/ZEW_Endbericht_Zentrale_Leistungen2013.pdf (Abruf: 26.11.2015).
- Bonin, Holger/Fichtl, Anita/Rainer, Helmut/Spie, C. Katharina/Stichnoth, Holger/Wrohlich, Katharina (2013b): Zentrale Resultate der Gesamtevaluation familienbezogener Leistungen. Nr. 40 DIW Berlin.
- Bund der Steuerzahler – Hnde weg vom Ehegattensplitting, <http://www.steuerzahler.de/Haende-weg-vom-Ehegattensplitting/52156c61033i1p1520/index.html> (Abruf: 08.02.2016).
- Bundesministerium fr Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2011): Neue Wege – Gleiche Chancen. Gleichstellung von Frauen und Mnnern im Lebensverlauf. Erster Gleichstellungsbericht. BT-Drucksache 17/6240, Berlin, <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Erster-Gleichstellungsbericht-Neue-Wege-Gleiche-Chancen,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> (Abruf: 23.06.2015).
- Bndnis 90/Die Grnen (2013): Zeit fr den grnen Wandel. Teilhaben. Eimischen. Zukunft schaffen. Bundestagswahlprogramm 2013, https://www.gruene.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Wahlprogramm/Wahlprogramm-barrierefrei.pdf.
- Brudermller, Gerd (2016): Kommentierung § 1360a. In: Palandt, Otto/Bassenge, Peter (Hg.): Brgerliches Gesetzbuch. Beck'sche Kurz-Kommentare 7. 75. Aufl. Mnchen: C.H. Beck.
- CDU, CSU (2013): Gemeinsam erfolgreich fr Deutschland. Regierungsprogramm 2013-2017, www.cdu.de/regierungsprogramm.
- Deutscher Frauenring e. V. und Deutscher Akademikerinnenbund e. V. (1958): Stellungnahme an das Bundesfinanzministerium vom 12.03.1958. BArch B 126/6303.
- DGB-Bundesvorstand (2013): Ehegattensplitting: Steuerrecht dringend umbauen, <http://www.dgb.de/themen/++co++ec4b1fe8-cf4d-11e2-9df6-00188b4dc422> (Abruf: 09.03.2016).
- Die Linke (2013): 100% sozial. Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2013, http://www.die-linke.de/fileadmin/download/wahlen2013/bundestagswahlprogramm/bundestagswahlprogramm2013_langfassung.pdf.
- Dingelday, Irene (2000): Einkommenssysteme und familiale Erwerbsmuster im europischen Vergleich. In: Dingelday, Irene (Hg.): Erwerbsttigkeit und Familie in Steuer- und Sozialversicherungssystemen. Begnstigungen und Belastungen verschiedener familialer Erwerbsmuster im Lndervergleich. Opladen: Leske + Budrich, S. 11–48.

- Deutscher Juristinnenbund e. V. (2013): Pressemitteilung. djb fordert Individualbesteuerung, <https://www.djb.de/Kom/K4/pm13-16/> (Abruf: 09.03.2016).
- Donath, Roland (1993): Ehe, Familie und Steuern. In: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, S. 401–437.
- Eden, Petra (2015): Das Ehegattensplitting. Eine soziologische Analyse zur monetären Ressourcenverwaltung in der Ehe und zum Halbteilungsgrundsatz. Aktuelle Probleme moderner Gesellschaften Band 15, Frankfurt am Main [u.a.]: Peter Lang.
- Fries, Michael (1986): Macht in partnerschaftlichen Beziehungen. Soziologische Aspekte zum Phänomen der Macht in Beziehungen unverheirateter Paare, Pfaffenweiler: Centaurus-Verlagsgesellschaft.
- Heineman, Elizabeth D. (1999): What difference does a husband make? Women and marital status in Nazi and postwar Germany. *Studies on the history of society and culture* 33, Berkeley: University of California Press.
- Herrmann, Horst (2002): Liebesbeziehungen - Lebensentwürfe. Eine Soziologie der Partnerschaft, Münster: Telos.
- Kirchhof, Paul (2000): Ehe- und familiengerechte Gestaltung der Einkommensteuer. In: *NJW*, S. 2792ff.
- Lenz, Karl (2006): Soziologie der Zweierbeziehung. Eine Einführung, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Nave-Herz, Rosemarie (2012): Familie heute: Wandel der Familienstrukturen und Folgen für die Erziehung, Darmstadt: WBG (Wissenschaftliche Buchgesellschaft).
- Niemeier, Ernst (2012): Die falschen Angriffe auf das Ehegattensplitting. *Wirtschaftsdienst* Vol. 92, Iss. 9, Heidelberg,: ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft, <http://dx.doi.org/10.1007/s10273-012-1428-6>.
- Pahl, Jan (1988): Earning, Sharing, Spending: Married Couples and Their Money. In: Walker, Robert (Hg.): *Money matters: income, wealth and financial welfare*. London: Sage, S. 195–211.
- Pahl, Jan (1989): *Money and Marriage*, London: Palgrave Macmillan.
- Pehl, Günther (1957): Veredeltes Splitting als künftige Grundlage der Ehegattenbesteuerung? In: *Wirtschaftswissenschaftliche Mitteilungen* 10 (9), S. 206–211.
- Reimer, Ekkehart/Waldhoff, Christian (Hg.) (2000): *System des Familiensteuerrechts und andere Schriften von Albert Hensel*, Köln: O. Schmidt.
- Riedmüller, Barbara (1989): Familienpolitik und soziale Sicherung der Frau. In: Nave-Herz, Rosemarie/Markefka, Manfred (Hg.): *Handbuch der Familien- und Jugendforschung. I Familienforschung*. Neuwied/Frankfurt am Main: Luchterhand, S. 651–666.
- Sacksofsky, Ute (2000): Steuerung der Familie durch Steuern. In: *Neue Juristische Wochenschrift* 53 (27), S. 1896–1903.
- Olaf Schulemann (2007): Familienbesteuerung und Splitting. Änderungsvorschläge auf dem Prüfstand. Heft 101, Berlin: Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler e.V.,

- <http://www.steuerzahlerinstitut.de/101-Familienbesteuerung-und-Splitting/19299c694/index.html> (Abruf: 10.03.2016).
- Spangenberg, Ulrike (2005): Neuorientierung der Ehebesteuerung: Ehegattensplitting und Lohnsteuerverfahren. Gutachten. Arbeitspapier No. 106, Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung,
https://www.econstor.eu/dspace/bitstream/10419/116564/1/hbs_arbp_106.pdf (Abruf: 17.11.2015).
- Spangenberg, Ulrike (2013): Reform der Besteuerung von Ehe- und Lebenspartnerschaft : Argumente, Anforderungen, Alternativen. Friedrich-Ebert-Stiftung,
<http://library.fes.de/pdf-files/dialog/10336.pdf> (Abruf: 17.11.2015).
- SPD (2015): Beschlüsse des SPD-Bundesparteitages vom 10.-12- Dezember 2015 - Familie im Wandel - moderne Familienpolitik weiter denken. Beschluss Nr. 7,
<https://www.spd.de/aktuelles/bundesparteitag-2015/beschluesse/> (Abruf: 15.03.2016).
- SPD (2013): Das wir entscheidet. Das Regierungsprogramm 2013-2017,
https://www3.spd.de/linkableblob/96686/data/20130415_regierungsprogramm_2013_2017.pdf.
- Vollmer, Franziska (1998): Das Ehegattensplitting. Eine verfassungsrechtliche Untersuchung der Einkommensbesteuerung von Eheleuten. Schriften zur Gleichstellung der Frau 21, Baden-Baden: Nomos.
- Wendt, Rudolf (1995): Familienbesteuerung und Grundgesetz. In: Lang, Joachim (Hg.): Die Steuerrechtsordnung in der Diskussion. Festschrift für Klaus Tipke zum 70. Geburtstag: Schmidt, Otto, S. 47–69, <http://archiv.jura.uni-saarland.de/projekte/Bibliothek/text.php?id=357> (Abruf: 12.01.2016).
- Wersig, Maria (2013): Der lange Schatten der Hausfrauenehe. Zur Reformresistenz des Ehegattensplittings, Leverkusen: Barbara Budrich.

Impressum

Sophie Rotino

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.

Dieses Dokument wurde im Auftrag der Sachverständigenkommission für den Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung erstellt. Der Inhalt des Dokuments wird vollständig von den Autorinnen und Autoren verantwortet und spiegelt nicht notwendigerweise die Position der Sachverständigenkommission wider.

Herausgeberin

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.

Geschäftsstelle Zweiter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung

Dr. Regina Frey (Leitung)

Brachvogelstraße 1, 10961 Berlin

www.gleichstellungsbericht.de

Stand: März 2016

Erscheinungsjahr: 2017

Zitierhinweis

Rotino, Sophie (2017): Die Debatte um die Einführung des Ehegattensplittings. Arbeitspapier für die Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, www.gleichstellungsbericht.de.

Umschlagsgestaltung

lilienfeld visuelles gestalten, Berlin | www.lilien-feld.de

